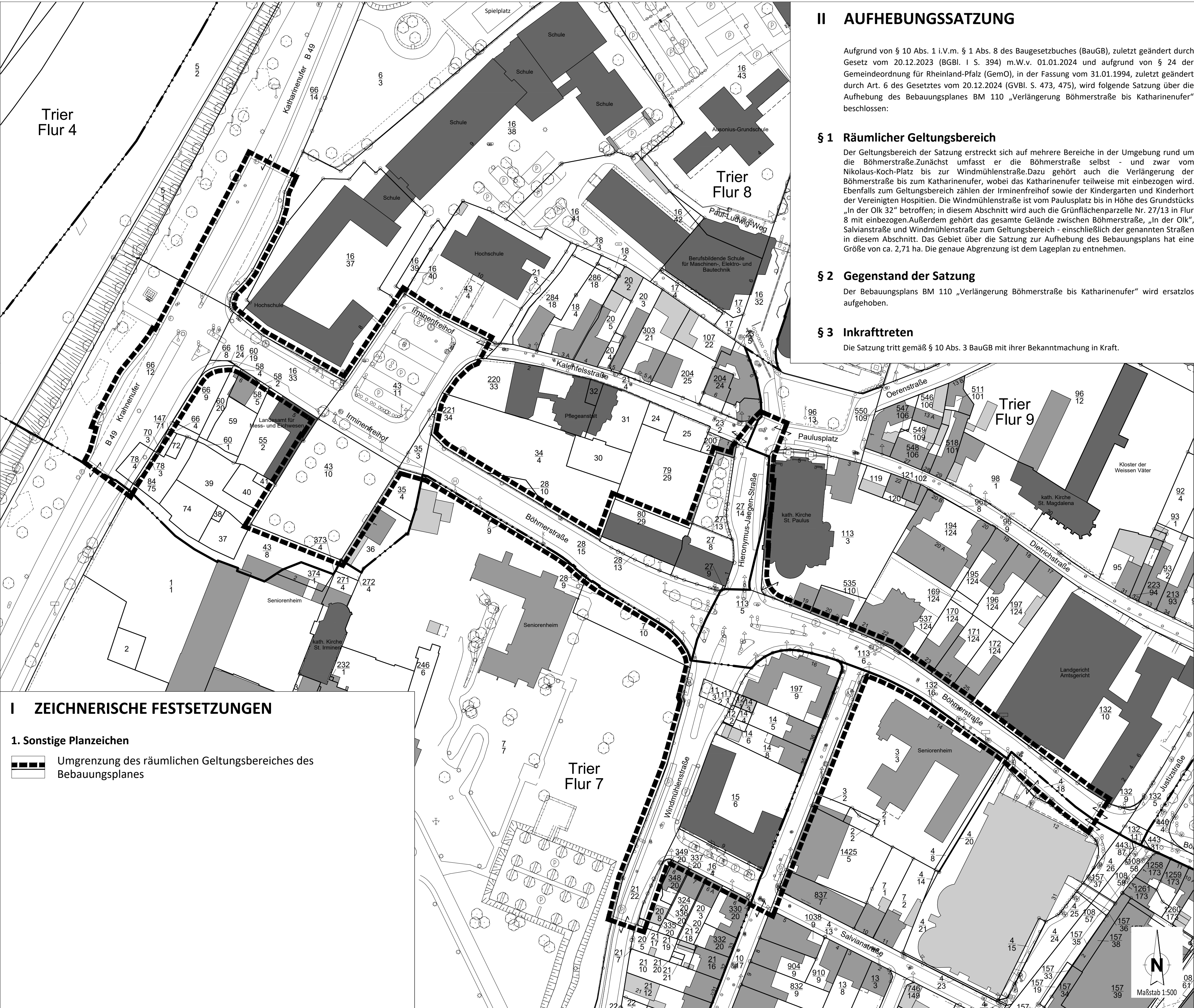




I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Sonstige Planzeichen

Thick dashed line: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II AUFHEBUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), wird folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BM 110 „Verlängerung Böhmerstraße bis Katharinenufer“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf mehrere Bereiche in der Umgebung rund um die Böhmerstraße. Zunächst umfasst er die Böhmerstraße selbst - und zwar vom Nikolaus-Koch-Platz bis zur Windmühlenstraße. Dazu gehört auch die Verlängerung der Böhmerstraße bis zum Katharinenufer, wobei das Katharinenufer teilweise mit einbezogen wird. Ebenfalls zum Geltungsbereich zählen der Irminenfriedhof sowie der Kindergarten und Kinderhort der Vereinigten Hospiten. Die Windmühlenstraße ist vom Paulusplatz bis in Höhe des Grundstückes „In der Olk 32“ betroffen; in diesem Abschnitt wird auch die Grünflächenparzelle Nr. 27/13 in Flur 8 mit einbezogen. Außerdem gehört das gesamte Gelände zwischen Böhmerstraße, „In der Olk“, Salvianstraße und Windmühlenstraße zum Geltungsbereich - einschließlich der genannten Straßen in diesem Abschnitt. Das Gebiet über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2,71 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplans BM 110 „Verlängerung Böhmerstraße bis Katharinenufer“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB		Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		17.09.2025
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		23.09.2025
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		17.09.2025
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 24.09.2025 bis 31.10.2025		23.09.2025
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		
6. Ausfertigung		
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		
Für die Richtigkeit der Planunterlage		Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand:) übereinstimmen.		Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausfertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des §10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.
Trier, den Amt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Für die städtebauliche Planung		
Trier, den Beigeordneter		Trier, den Der Oberbürgermeister

AUFHEBUNGSSATZUNG

für den Bebauungsplan der Stadt Trier

BM 110

Verlängerung Böhmerstraße bis Katharinenufer

Gemarkung Trier, Flur 11 und 13



BM 110

Registrier-Nr. 414Z

Stand: 08/2025
Öffentliche Auslegung

Verlängerung Böhmerstraße bis Katharinenufer

